

**Lesegesellschaft**

**Stäfa**

# Statuten vom 12. April 2018

## Totalrevision 2026

Synoptische Darstellung

**Fragen zur Statutenrevision?**  
Bitte stellen Sie Ihre allfälligen Fragen im Voraus an  
[sekretariat@lesegesellschaft.ch](mailto:sekretariat@lesegesellschaft.ch), damit die GV am 29.4.2026 für  
dieses Geschäft effizient strukturiert werden kann. Danke!

Antrag an die Generalversammlung (Beschluss des Vorstands vom 19. Januar 2026)

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p><b>1. Name und Zweck</b></p> <p>1.1. Unter dem Namen „Lesegesellschaft Stäfa“ besteht in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.</p> <p>1.2. Die Lesegesellschaft Stäfa setzt sich für das kulturelle Leben in der Gemeinde ein. Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>1.3. Die Aufgaben der Lesegesellschaft sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Führung der Gemeindebibliothek</li> </ul>	<p><b>1. Name, Zweck und Aufgaben</b></p> <p><b>1.1 Name</b></p> <p>Unter dem Namen „Lesegesellschaft Stäfa“ besteht in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.</p> <p><b>1.2 Zweck</b></p> <p>Die Lesegesellschaft Stäfa setzt sich <u>für die Vielfalt und Lebendigkeit des</u> kulturellen Lebens <u>in Stäfa und Umgebung</u> ein. Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p><b>1.3 Aufgaben</b></p> <p>Die Aufgaben der Lesegesellschaft Stäfa sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Führen der <u>Bibliothek Stäfa</u></li> </ul>	<p><b>Generelle Revisionspunkte</b></p> <p>-&gt; <i>Lücken schliessen</i>, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.</p> <p>-&gt; <i>Struktur</i> durch Kapitelbildung und Titelsetzung vereinheitlichen und konsequent umsetzen.</p> <p>-&gt; <i>Rechtliche Anforderungen erfüllen</i>, z.B. Zuständigkeit GV und Buchhaltung.</p> <p>-&gt; <i>Mann-Frau-Schreibung</i> heutigen Anforderungen anpassen.</p> <p>Leichte Erweiterung des Zwecks durch Nennung wichtiger Eigenschaften (Vielfalt, Lebendigkeit), auch im Hinblick darauf, dass bei Auflösung der Lesegesellschaft Stäfa das verbliebene Vermögen an die Gemeinde Stäfa als Vermächtnis fällt. Diese muss eine Chance haben, das Vermächtnis auch einzusetzen.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit Hombrechtikon hat mit der zweiten Einfügung nun eine Grundlage im Zweckartikel.</p> <p>Nur sprachliche Anpassungen und Schaffung von Entwicklungsspielraum beim Museum.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung kultureller Veranstaltungen</li> <li>• Die Haltung eines öffentlichen Leseraums bei Bedarf</li> <li>• Die Herausgabe der Geschichte von Stäfa</li> <li>• Die Betreuung des Ortsmuseums „Zur Farb“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betreiben eines öffentlichen Leseraums bei Bedarf</li> <li>– Durchführen kultureller Veranstaltungen</li> <li>– Herausgeben der Geschichte von Stäfa</li> <li>– Betreuen, <u>Pflegen und Entwickeln</u> des Museums «Zur Farb»</li> </ul>	
<h2>2. Mitgliedschaft</h2>	<h2>2. Mitgliedschaft</h2>	
<p>2.1. Die LeseGesellschaft führt vier Mitgliederkategorien:</p> <p>Einzelmitglieder, Paarmitglieder, Kollektivmitglieder, Gönnermitglieder.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.</p> <p>Persönlichkeiten, die sich um die LeseGesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>2.1 <b>Mitgliederkategorien</b></p> <p>Die LeseGesellschaft führt die Kategorien Einzelmitglied, Paarmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönnermitglieder.</p> <p><u>Paarmitglieder sind zwei miteinander verbundene natürliche Personen, Kollektivmitglieder die Verbindung mehrerer natürlicher Personen oder juristische Personen. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen und unterstützen die LeseGesellschaft Stäfa mit einem höheren Jahresbeitrag.</u></p> <p>2.2 <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.</p> <p><u>Für Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.</u></p>	<p>Fehlende Definition der Mitgliederkategorien nachtragen.</p> <p>Klarere Definition der Aufgaben und Kompetenz des Vorstands gegenüber Mitgliedern. Wahrt die vereinsrechtliche Handlungsfähigkeit.</p> <p>Ehrenmitglieder werden separat in neuem Unterkapitel 2.3 genannt.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
2.2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.	<p><u>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder wenn ein Mitglied den Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.</u></p> <p><u>Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder andere Vergünstigungen.</u></p>	<p>Alle Gründe einer erloschenen Mitgliedschaft auführen.</p> <p>Der Klarheit halber eingefügt, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>
	<p><b>2.3 Ehrenmitglieder</b></p> <p>Die Generalversammlung ernennt natürliche Personen, die sich um die LeseGesellschaft Stäfa besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. <u>Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und nehmen mit Stimmrecht an der Generalversammlung teil.</u></p>	<p>Wirkung einer Ehrenmitgliedschaft eingefügt.</p>
<b>3. Organisation</b>	<b>3. Organisation</b>	
3.1. Die Organe der LeseGesellschaft sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Generalversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Kommissionen</li> <li>• Die Rechnungsrevision</li> </ul>	<p><b>3.1 Organe</b></p> <p>Die Organe der LeseGesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Generalversammlung</li> <li>– Der Vorstand</li> <li>– Die Kommissionen</li> <li>– Die Rechnungsrevision</li> </ul>	
<b>3.2. Generalversammlung</b>	<b>3.2 Generalversammlung</b>	
3.2.1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Publikation in der Zürichsee-Zeitung oder durch persönliche Einladungen einberufen.	<p><b>3.2.1 Einberufung und Durchführung</b></p> <p><u>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt</u> und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der</p>	<p>Nähere Definition der Einberufung.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes.</p>	<p>Versammlung durch öffentliche Publikation oder durch persönliche Einladung einberufen.</p> <p><u>Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Einladung des Vorstands oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Die Bestimmungen für Einberufung und Traktanden für die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss.</u></p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident.</p> <p><u>Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.</u></p> <p><u>Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.</u></p> <p><u>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail) oder elektronischer Abstimmungsplattform ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Im Fall einer elektronischen Abstimmungsplattform muss ein externer Stimmrechtsvertreter beigezogen werden.</u></p> <p><u>Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.</u></p>	<p>Definition einer ausserordentlichen Generalversammlung, um die diesfalls geltenden Anforderungen aufzuführen.</p> <p>Fehlende Festlegungen nachgetragen.</p> <p>Qualifiziertes Quorum für entscheidende Beschlüsse der Generalversammlung eingeführt.</p> <p>Allenfalls notwendige Ausweichmöglichkeiten gegenüber einer vor Ort durchgeführten Generalversammlung definiert (vgl. Versammlungsmöglichkeiten während Covid-Pandemie).</p> <p>Anforderungen an das Protokoll der Generalversammlung definiert, das künftig nur noch die Beschlüsse enthalten muss.</p>
<p>3.2.2. Der Generalversammlung stehen zu:</p> <p>3.2.2. Der Generalversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen</li> <li>• Entgegennahme der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands</li> </ul>	<p><b>3.2.2 Zuständigkeit der Generalversammlung</b></p> <p>Der Generalversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren</li> <li>– Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands</li> </ul>	

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung des Jahresbeitrags</li> <li>• Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands und Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands übersteigen</li> <li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>• Allfällige weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Kenntnisnahme des Budgets</u></li> <li>– Festsetzung des Jahresbeitrags</li> <li>– Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands und Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands übersteigen</li> <li>– Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>– Allfällige weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden</li> </ul>	<p>Neu eingefügt aufgrund vereinsrechtlicher Verpflichtung.</p>
<p><b>3.3. Vorstand</b></p>	<p><b>3.3 Vorstand</b></p>	
<p>3.3.1. Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Quästor/Quästorin, und den Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen. Nach Bedarf können 1 bis 2 weitere Mitglieder der LeseGesellschaft als Beisitzer gewählt werden.</p>	<p><b>3.3.1 Zusammensetzung, Amtsdauer</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.</p>	
<p>Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre; Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.</p>	<p>Die Generalversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert <u>und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</u></p> <p>Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.</p>	<p>Reduktion auf die notwendige Nennung der Anzahl Mitglieder, da der Vorstand sich selbst konstituiert, was die Organisation und z.B. die Bildung von Ressorts beinhaltet.</p>
	<p><b>3.3.2 Beschlussfähigkeit, Sitzungen</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.</p> <p><u>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid, wobei die Präsidentin bzw. der</u></p>	<p>Reduktion der Amtsdauer von heute drei auf zwei Jahre -&gt; bessere Chancen, Mitglieder zu finden.</p>
		<p>Beschlussfähigkeit direkt und interpretationsfrei definiert.</p> <p>Minimale Verfahrensregeln definiert.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p>Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder für grosse wiederkehrende oder ausserordentliche Arbeitsaufwendungen eine Entschädigung zusprechen. Eine solche Entschädigung ist bei der Beschlussfassung des Projektes zu bewilligen. Die Ausrichtung solcher Entschädigungen ist in der jeweiligen Jahresrechnung auszuweisen.</p> <p>Der Vorstand beauftragt eine Drittperson oder eine Dienstleistungsfirma mit der Führung des Sekretariates der Lesegesellschaft. Die Aufgaben und die Entschädigung des Sekretariates sind in einer Zusammenarbeitsvereinbarung festzuhalten. Das Sekretariat ist dem Präsidenten der Lesegesellschaft unterstellt. Der Quästor überwacht die Rechnungsführung und ist im Vorstand für die Finanzen verantwortlich.</p> <p>3.3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.</p> <p>Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstands und koordiniert die Arbeit im Vorstand und zwischen den Kommissionen. Er/sie vertritt den Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit.</p> <p>3.3.3. Dem Vorstand stehen zu:</p>	<p><u>Präsident bei Stimmengleichheit den Stichtentscheid hat. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.</u></p> <p><b>3.3.3 Entschädigungen</b></p> <p><u>Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist nicht entschädigt. Die Ausrichtung von Spesen ist möglich.</u></p> <p>Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder für grosse wiederkehrende oder ausserordentliche Arbeitsaufwendungen eine Entschädigung zusprechen. Eine solche Entschädigung ist bei der Beschlussfassung des Projektes zu bewilligen. Die Ausrichtung solcher Entschädigungen ist in der jeweiligen Jahresrechnung auszuweisen.</p> <p><b>3.3.4 Funktion und Aufgaben</b></p> <p><u>Der Vorstand ist das eigentliche Führungsorgan des Vereins</u> und hat alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere zu:</p>	<p>Grundsatz der Freiwilligenarbeit eingeführt.</p> <p>Inhaltlich neu in Kap. 3.8 geregelt. Keine direkt wirksamen Festlegungen mehr, sondern Kompetenzerteilung an den Vorstand.</p> <p>Benennung der Rolle des Vorstands im Verein.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besorgung der laufenden Geschäfte der Lesegesellschaft und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse</li> <li>• Vertretung der Lesegesellschaft nach aussen</li> <li>• Wahl der besonderen Kommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen</li> <li>• Genehmigung der Jahresbudgets der Gesellschaft und der Kommissionen sowie Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung gemäss Art. 3.2.2 festgesetzten Kompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Besorgung der laufenden Geschäfte der Lesegesellschaft und Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse</li> <li>– Vertretung der Lesegesellschaft nach Aussen.</li> <li>– Wahl der besonderen Kommissionen sowie Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.</li> <li>– <u>Festlegen des Jahresbudgets; dieses ist der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.</u></li> </ul>	<p>Vereinsrechtliche Verpflichtung, korreliert mit Ziff. 3.2.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschlussfassung über alle Fragen im Rahmen des Zwecks der Lesegesellschaft, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ausschliesslich in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen</li> <li>• Der Vorstand kann seine Geschäftsführungs-, Finanz- und Vertretungs-Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligen von Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung gemäss Art. 3.2.2 festgesetzten Kompetenz.</li> <li>– Beschluss über grundbuchamtliche Geschäfte (ohne Verkauf) für die eigenen Grundstücke und Liegenschaften.</li> <li>– Der Vorstand kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</li> </ul>	<p>Eingefügt zur Gewährleistung einer zeitlich flexibleren Handlungsfähigkeit bei Geschäften im Liegenschaftsverkehr. Ein Verkauf bedarf immer eines Beschlusses der Generalversammlung.</p> <p>Im Ingress des Unterkapitels enthalten.</p> <p>Kompakte Formulierung.</p>
<p>3.3.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Lesegesellschaft führen je kollektiv zu zweien: der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Quästor/die Quästorin und der Aktuar/die Aktuarin.</p>	<p><b>3.3.5 Unterschriftenberechtigungen</b></p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Lesegesellschaft führen je kollektiv zu zweien die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident <u>sowie das für den Finanzbereich verantwortliche Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die übrige Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.</u></p>	<p>Vervollständigung der Aufgaben des Vorstands auf heutige Bedürfnisse.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p>Der Vorstand kann für den Zahlungsverkehr und für die Vermögensanlage Einzelzeichnungsbefugnisse erteilen. Solche Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.</p>	<p><u>Der Vorstand regelt weiter die Visierung von Buchhaltungsbelegen</u> und die Zeichnungsbefugnisse für den Zahlungsverkehr und die Vermögensanlage.</p>	<p>Die heutige Anmerkung, solche Beschlüsse im Protokoll festzuhalten, ist bereits mit Ziff. 3.3.2 erreicht.</p>
<p><b>3.4. Kommissionen</b></p> <p>3.4.1. Die besonderen Kommissionen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet und erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Vorgaben und eingeräumten Kompetenzen.</p> <p>Die Leiter/Leiterinnen der Kommissionen informieren den Präsidenten/die Präsidentin der Lesegesellschaft in angemessenen Abständen mündlich oder schriftlich über die Beschlüsse und Aktivitäten der Kommissionen.</p>	<p><b>3.4 Kommissionen, Grundsätze</b></p> <p><u>Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Kommissionen, soweit sie nicht bereits in diesen Statuten vorgesehen sind.</u> Er bestimmt für sie die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen.</p> <p>Solche Kommissionen sind in der Regel durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Dieses <u>informiert den Vorstand</u> in angemessenen Abständen über die Tätigkeiten der Kommissionen.</p>	<p>Kompetenzklarstellung für den Vorstand und gleichzeitig Weiterführen des Kommissionsmodells.</p> <p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins, nicht nur dessen Präsidium.</p>
	<p><u>Der Vorstand kann Kommissionen, die in diesen Statuten vorgesehen sind, weitere Aufgaben übertragen oder diese ihrer Tätigkeit einschränken oder aufheben, wenn der Zweck entsprechenden Interessen der Lesegesellschaft Stäfa dies erfordern oder wenn entsprechende Umstände wie mangelnde Besetzung der Kommission dafür vorliegen.</u></p>	<p>Damit der Vorstand im Interesse des Vereins handlungsfähig bleiben kann, ist diese Bestimmung notwendig.</p>
<p>3.4.2. Die Bibliothekskommission betreut die Schul- und Gemeindebibliothek. Eine Abordnung des Personals hat in der Kommission beratende Stimme.</p>	<p><b>3.5 Bibliothek Stäfa</b></p> <p><u>Die Lesegesellschaft Stäfa führt die öffentliche Bibliothek Stäfa. Soweit für diese eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen un-mittelbar.</u></p>	<p>Neu wird diese bisher schon vorgesehene Möglichkeit gleichgeschaltet (Teilnahme mit beratender Stimme).</p> <p>Festhalten des Bestands der Bibliothek und Verankerung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Stäfa.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
	<p><u>Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Kommission für die <i>Bibliothek Stäfa</i>. Eine Bibliotheks-kommission hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder und betreut die Bibliothek Stäfa unter Wahrung des fachlichen Verantwortungsbereichs des Personals. Sie organisiert unter anderem Leseaktionen, Leseabende und Autorenabende.</u></p> <p><u>Die <i>Bibliothek Stäfa</i> beachtet in ihrer Tätigkeit insbesondere die Bedürfnisse der Schule Stäfa und fördert die Zusammenarbeit mit dieser.</u></p>	<p>Die Mitgliederzahl und die Aufgabe müssen definiert sein.</p> <p>Festhalten einer wichtigen Partnerschaft.</p>
<p>3.4.3. Die Museumskommission verwaltet das Ortsmuseum und die dazugehörenden Liegenschaften. Sie organisiert Ausstellungen im Museum und pflegt mit ihren Aktivitäten das Geschichtsbewusstsein in der Gemeinde. Der Kustos/die Kustorin des Ortsmuseums nimmt in die Kommission Einsitz.</p>	<p><b>3.6 Museum zur Farb</b></p> <p><u>Die LeseGesellschaft Stäfa führt das öffentliche <i>Museum zur Farb</i> als Ortsmuseum für Stäfa. Soweit für dieses eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen unmittelbar.</u></p> <p><u>Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Kommission für das <i>Museum zur Farb</i>. Eine Museumskommission hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie verwaltet das Museum und die dazugehörenden Liegenschaften, unter Wahrung des fachlichen Verantwortungsbereichs des Personals. Sie organisiert Ausstellungen und andere Anlässe im Museum und pflegt mit ihren Aktivitäten das Geschichtsbewusstsein in der Gemeinde.</u></p> <p><u>Das <i>Museum zur Farb</i> beachtet in ihrer Tätigkeit insbesondere die Bedürfnisse von Gemeinde und Schule Stäfa und pflegt mit diesen eine enge Zusammenarbeit.</u></p>	<p>Analog Ziff. 3.5 zur Bibliothek Stäfa.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
3.4.4. Die Veranstaltungskommission organisiert kulturelle Anlässe wie Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge und Autorenabende.	<p><b>3.7 <u>Veranstaltungen, kulturelle Anlässe</u></b></p> <p><u>Die Lesegesellschaft Stäfa führt Veranstaltungen und andere kulturelle Anlässe für das kommunale und regionale Publikum durch. Soweit für diese eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stäfa über Auftrag, Durchführung und Finanzierung besteht, gelten deren Festlegungen unmittelbar.</u></p> <p><u>Der Vorstand beschliesst über die Einsetzung einer Veranstaltungskommission. Diese hat neben dem für ihre Leitung zuständigen Vorstandsmitglied in der Regel drei bis sieben Mitglieder und hilft mit bei der Organisation und Durchführung kultureller Anlässe wie Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge und Autorenabende.</u></p>	Sinngemäss analog Ziff. 3.5 Bibliothek Stäfa und 3.6 Museum zur Farb.
	<p><b><u>3.8 Operative Tätigkeiten</u></b></p> <p><u>Der Vorstand darf zum Erreichen der statutarischen Zwecke Personen anstellen oder beauftragen und ihnen operative Tätigkeiten übertragen.</u></p> <p><u>Der Vorstand sorgt dafür, dass die Lesegesellschaft Stäfa als Arbeitgeberin die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts einhält.</u></p> <p><u>Insbesondere legt er die Anstellungsbestimmungen wie Arbeitsvertrag, Lohn, Rechte und Pflichten in einem Reglement fest, sorgt für die Personaladministration und schliesst die notwendigen Sozial- und Personalversicherungen ab.</u></p>	<p>Neu eingefügt.</p> <p>Notwendige Grundlage in den Statuten für das angestellte Personal. Der Vorstand kann anstelle einer Anstellung auch einen Auftrag erteilen.</p> <p>Minimale Umschreibung der Aufgabe des Vorstands.</p> <p>Grundlage in den Statuten für das Personalrecht der Lesegesellschaft Stäfa.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p><b>4. Beiträge und Vermögen</b></p>	<p><b>4. Beiträge, Finanzen</b></p>	
<p><b>4.1. Mitgliederbeitrag</b></p> <p>Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Seine Höhe setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands fest.</p>	<p><b>4.1 Mitgliederbeitrag</b></p> <p><u>Die Einzel-, Paar-, Gönner- und Kollektivmitglieder bezahlen</u> einen jährlichen Beitrag. Seine Höhe setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands fest.</p>	
<p><b>4.2. Vereinsvermögen</b></p> <p>Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Lesegesellschaft, wobei er seine diesbezüglichen Kompetenzen ganz oder teilweise dem Quästor oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.</p> <p>Für Verbindlichkeiten der Lesegesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p><b>4.2 Vereinsvermögen</b></p> <p>Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Lesegesellschaft Stäfa.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Lesegesellschaft Stäfa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Die Übertragung von Vorstandskompetenzen an Vorstandsmitglieder ist Teil seiner Organisationskompetenz und hier nicht zu wiederholen.</p>
<p><b>4.3. Rudolf Rebmann-Legat</b></p> <p>Das Rudolf Rebmann-Legat (Dr. Rudolf Rebmann: 22.07.1893-30.01.1981) soll mit dem Ziel verwaltet werden, aus dem Ertrag die statutengemässen Aktivitäten der Lesegesellschaft mitzufinanzieren.</p> <p>Soweit es für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Lesegesellschaft nötig ist und zur Finanzierung ausserordentlicher, von der Generalversammlung genehmigter Projekte, darf der Verein in zurückhaltendem Masse auf die Substanz des Legatvermögens greifen.</p> <p>Über das Rudolf Rebmann-Legat wird separat Rechnung geführt. Das Legat ist umsichtig zu verwalten, und die Mittel sollen durchdacht eingesetzt werden.</p>	<p><b>4.3 Vermächtnis von Dr. Rudolf Rebmann</b></p> <p>Die Lesegesellschaft Stäfa führt das ihr von Dr. Rudolf Rebmann (22. Juli 1893 – 30. Januar 1981) zugewendete Vermächtnis in einem gesonderten Fonds.</p> <p>Zweck des Vermächtnisses ist es, den Betrieb der Lesegesellschaft Stäfa sicherzustellen, wenn beispielsweise andere Finanzierungsquellen ausfallen.</p> <p>Der erwirtschaftete Ertrag aus dem Fonds finanziert den Betrieb der Lesegesellschaft Stäfa mit. Andere Entnahmen aus dem Fonds zugunsten von Projekten und Aufgaben sind in der Regel zu budgetieren und nur an die Lesegesellschaft Stäfa zulässig.</p>	<p>Kompakte, auf das Grundsätzliche ausgerichtete Neuformulierung.</p> <p>Zweckumschreibung mit zentralem Beispiel zur besseren Verständlichkeit erweitert.</p> <p>Grundlage in den Statuten für den heutigen Umgang mit den Erträgen des Fonds.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p>Zahlungen zulasten des Rudolf Rebmann-Legates dürfen nur an die Lesegesellschaft getätigt werden.</p>	<p><u>Der Vorstand regelt die Details des Zwecks und der Entnahmen in einem separaten Reglement.</u></p> <p><b>4.4 Buchführung</b></p> <p><u>Der Vorstand führt die Geschäftsbücher der Lesegesellschaft Stäfa nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung.</u></p> <p><u>Die Buchführung umfasst alle Bereiche der Lesegesellschaft in einer Rechnung und entspricht den Prinzipien der doppelten Buchhaltung. Sie enthält eine Bilanz mit den Aktiven und Passiven des Vereins und weist in der Erfolgsrechnung Aufwand und Ertrag aus.</u></p> <p><u>Soweit ein Eintrag in das Handelsregister gesetzlich vorgeschrieben ist, veranlasst ihn der Vorstand.</u></p>	<p>Kompetenzerteilung an den Vorstand, damit er das Nähere zum Umgang mit dem Vermächtnis im neuen Rahmen dieser Statuten regelt.</p> <p>Einfügen der gesetzlichen und vereinsrechtlichen Anforderungen an die Buchhaltung in kompakter, minimaler Weise.</p>
<p><b>5. Revisoren</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung der Lesegesellschaft prüfen und der Generalversammlung dazu Bericht und Antrag stellen.</p> <p>Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre; Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.</p>	<p><b>5. Revision der Jahresrechnung</b></p> <p>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Lesegesellschaft Stäfa <u>in finanztechnischer Hinsicht</u> und erstattet dazu der Generalversammlung Bericht und Antrag.</p> <p>Die Generalversammlung wählt <u>zwei natürliche Personen, die als Revisionsstelle amten. Diese dürfen Mitglieder der Lesegesellschaft Stäfa sein, jedoch nicht dem Vorstand oder einer Kommission angehören.</u></p> <p>Die Amtsdauer der Revisorinnen und Revisoren beträgt <u>zwei Jahre</u>; Ersatzwahlen während der Amtsdauer gelten bis zu deren Ende.</p> <p><u>Finden sich keine Personen für die Revisionsstelle, darf der Vorstand eine fachkundige Firma mit der</u></p>	<p>Einfügen des Zwecks der Prüfung.</p> <p>Vereinsrechtlich geltende Unabhängigkeit der Revisionsstelle definiert.</p> <p>Amtsdauer jener für den Vorstand angeglichen.</p> <p>Falls eine Wahl von Vereinsmitgliedern nicht zustandekäme, muss der Verein handlungsfähig bleiben.</p>

Statuten vom 12. April 2018	Neue Fassung (Textstellen unterstrichen)	Kommentar
<p><b>6. Auflösung</b></p> <p>Bei einer eventuellen Auflösung der Gesellschaft geht das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Stäfa, die es im Sinne des Zwecks der Lesegesellschaft verwenden soll.</p>	<p><u>Revision der Jahresrechnung beauftragen. Diese unterliegt der jährlichen Wahl durch die Generalversammlung.</u></p> <p><b>6. Auflösung</b></p> <p>Bei einer eventuellen Auflösung der Lesegesellschaft Stäfa geht das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Stäfa, mit der Auflage, es <u>im Sinne der statutarischen Zwecke</u> der Lesegesellschaft Stäfa zu verwenden.</p>	<p>Daher diese Bestimmung mit der Option, eine Revisionsfirma beauftragen zu können, mit jährlicher Bestätigung durch die Generalversammlung.</p> <p>Formale Klarstellung.</p>
<p><b>7. Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Lesegesellschaft am 26.03.1997 beschlossen und am 05.04.2000, 02.04.2003, 02.04.2008, 02.04.2014 und 12.04.2018 ergänzt.</p> <p>Sie ersetzen die früheren Statuten und treten sofort in Kraft. Alle früheren statutarischen Bestimmungen und den neuen Statuten widersprechende Beschlüsse werden damit aufgehoben.</p>	<p><b>7. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>7.1 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Lesegesellschaft am 26.03.1997 beschlossen und am 05.04.2000, 02.04.2003, 02.04.2008, 02.04.2014 und 12.04.2018 ergänzt.</p> <p><b>7.2 Inkrafttreten</b></p> <p>Sie ersetzen die früheren Statuten und treten sofort in Kraft. Alle früheren statutarischen Bestimmungen werden damit aufgehoben.</p> <p><b>7.3 Totalrevision 2026 vom ...</b></p> <p>Mit der Totalrevision 2026 sind die früheren Statuten ersetzt. Sie tritt mit dem Beschluss durch die Generalversammlung in Kraft.</p>	